

Haushaltssatzung des Rhein-Sieg-Kreises für die Haushaltsjahre 2023 und 2024

Aufgrund des § 53 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 646), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Einführung digitaler Sitzungen für kommunale Gremien und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13.4.2022 (GV. NRW. S. 490), in Verbindung mit §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Einführung digitaler Sitzungen für kommunale Gremien und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13.4.2022 (GV. NRW. S. 490), hat der Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises am _____ folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für die Haushaltsjahre **2023 und 2024**, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Kreises voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird wie folgt festgesetzt:

im <u>Ergebnisplan</u>	<u>2023</u>	<u>2024</u>
Gesamtbetrag der Erträge auf	929.034.562 €	954.046.051 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	945.286.070 €	991.954.497 €

im <u>Finanzplan</u>	<u>2023</u>	<u>2024</u>
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	888.532.920 €	925.325.990 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	914.734.071 €	957.151.677 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	27.114.300 €	31.188.500 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	65.986.200 €	82.615.600 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	133.635.225 €	160.614.425 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	93.011.000 €	76.911.000 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird festgesetzt auf:

<u>2023</u>	<u>2024</u>
28.971.900 €	54.951.100 €

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird festgesetzt auf:

<u>2023</u>	<u>2024</u>
76.140.000 €	15.648.000 €

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird festgesetzt auf:

<u>2023</u>	<u>2024</u>
16.251.508 €	37.908.446 €

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kredite**, die zur **Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf:

<u>2023</u>	<u>2024</u>
100.000.000 €	100.000.000 €

§ 6

1. Zur Deckung der durch sonstige Erträge nicht gedeckten Aufwendungen wird von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden gemäß **§ 56 Abs. 1 und 2 der Kreisordnung** für das Land Nordrhein-Westfalen eine **Kreisumlage** erhoben. Der Umlagesatz wird auf

<u>2023</u>	<u>2024</u>
29,50 %	29,67 %

der für die kreisangehörigen Städte und Gemeinden jeweils maßgebenden Umlagegrundlagen festgesetzt.

2. Zur Abgeltung der dem Kreis durch das **Jugendamt** verursachten Aufwendungen wird von den kreisangehörigen Gemeinden ohne eigenes Jugendamt gemäß **§ 56 Abs. 5 der Kreisordnung** für das Land Nordrhein-Westfalen eine **Mehrbelastung** erhoben. Der einheitliche Umlagesatz für die Mehrbelastung wird auf

<u>2023</u>	<u>2024</u>
33,40 %	33,99 %

der für diese Gemeinden jeweils maßgebenden Umlagegrundlagen festgesetzt.

3. Zur Deckung der dem Rhein-Sieg-Kreis entstehenden Aufwendungen für den öffentlichen Personennahverkehr (55 % der Defizite des Busverkehrs sowie der Fahrradmietsysteme sowie 50 % der Defizite des Schienenverkehrs) wird von den Städten und Gemeinden **im Haushaltsjahr 2023 eine Mehrbelastung in Höhe von 31.120.910 €** und **im Haushaltsjahr 2024 eine Mehrbelastung in Höhe von 38.839.081 €** nach § 56 Abs. 4 und 6 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen erhoben.

Es entfallen auf:

<u>Stadt / Gemeinde</u>	<u>in Euro</u>		<u>in % der maßgebenden Umlagegrundlagen</u>	
	<u>2023</u>	<u>2024</u>	<u>2023</u>	<u>2024</u>
Alfter	984.370	1.193.629	3,206%	3,743%
Bad Honnef	1.368.953	1.671.477	3,581%	4,210%
Bornheim	3.265.380	3.653.645	4,310%	4,644%
Eitorf	429.497	545.695	1,278%	1,563%
Hennef	2.520.096	3.210.105	3,147%	3,859%
Königswinter	3.190.211	3.858.412	4,986%	5,806%
Lohmar	1.816.930	2.316.168	3,986%	4,893%
Meckenheim	1.090.801	1.392.838	2,514%	3,091%
Much	756.758	962.945	3,330%	4,079%
Neunkirchen-Seelscheid	774.472	984.403	2,716%	3,324%
Niederkassel	1.832.177	2.331.854	3,266%	4,002%
Rheinbach	738.069	940.073	1,637%	2,008%
Ruppichteroth	518.473	657.575	3,260%	3,981%
Sankt Augustin	3.082.207	3.626.066	3,060%	3,467%
Siegburg	2.305.636	2.906.625	2,604%	3,160%
Swisttal	830.086	1.055.743	3,276%	4,011%
Troisdorf	3.662.945	4.666.043	2,393%	2,935%
Wachtberg	1.200.710	1.528.337	4,618%	5,659%
Windeck	753.139	1.337.448	2,367%	4,047%

4. Die Umlagen sind in Monatsbeträgen **jeweils zum 15. eines Monats** zu zahlen. Erfolgt die Wertstellung der Zahlung nicht am Fälligkeitstag, können Verzugszinsen in Höhe von 2 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank für die ausstehenden Beträge erhoben werden.
5. Ein Ausgleich von Differenzen zwischen Plan und Ergebnis gemäß § 56 Abs. 4 Satz 3 (Kreisumlage Mehrbelastung ÖPNV) bzw. § 56 Abs. 5 Satz 2 (Kreisumlage Mehrbelastung Jugendamt) der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird nicht vorgenommen.

§ 7

Entfällt

§ 8

1. Die im Stellenplan mit einem „k.w.“-Vermerk bezeichneten Stellen fallen weg, sobald sie frei geworden sind.
2. Zum Zwecke einer flexiblen Stellenbewirtschaftung können im Stellenplan ausgewiesene Beamtenstellen vorübergehend mit vergleichbaren tariflich Beschäftigten und Stellen von tariflich Beschäftigten vorübergehend mit vergleichbaren Beamten/Beamtinnen besetzt werden.

§ 9

Gemäß § 21 Abs. 1 der Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO) werden im Ergebnisplan Erträge und Aufwendungen und im Finanzplan Einzahlungen und Auszahlungen zu Budgets verbunden. Die Einzelheiten zur Struktur der Budgets und deren Bewirtschaftungsregeln werden in einer gesonderten Anlage zum Haushaltsplan festgelegt.